



Amtsinhabers die Option, auf eine Ausschreibung zu verzichten. Da der Rat die Auswahlmöglichkeit hat, sollte eine Entscheidung hierüber auch ausdrücklich getroffen werden.

Eine Verpflichtung zur Annahme der ersten und zweiten Wiederwahl besteht, wenn diese bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Wahlzeit (bis 30.06.2014) erfolgt (§ 71 Abs. 1 GO).

Die Wahl erfolgt in öffentlicher Sitzung in offener Abstimmung, es sei denn, dass ein Mitglied des Rates widerspricht. Dann erfolgt die Abstimmung durch die Abgabe von Stimmzetteln. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.